

Einwilligung minderjähriger Patienten in die Behandlung

Mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 wurde unter anderem eine gesetzliche Regelung für die Einwilligung von Minderjährigen in medizinische Behandlungen geschaffen. Eine von Ärzten aber auch Eltern minderjähriger Patienten häufig gestellte Frage kann anhand dieses Gesetzestextes eindeutig beantwortet werden:

Der einsichts- und urteilsfähige minderjährige Patient kann die Einwilligung in eine Behandlung nur selbst erteilen. Somit ist auch nur dieser aufzuklären. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, also die Fähigkeit, den Grund und die Bedeutung der Behandlung einzusehen und den Willen danach bestimmen zu können, wird beim mündigen Minderjährigen (14 - 18 Jahre) vermutet. Beim unmündigen Minderjährigen (7 – 14 Jahre) wird sie im Zweifel nicht vermutet. Ob jemand einsichts- und urteilsfähig ist, kann nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall durch den behandelnden Arzt beurteilt werden. Neben Alter, Reife, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und anderen Faktoren wird es auch auf die Schwere des Eingriffs, die Risiken und mögliche Spätfolgen ankommen. Fehlt die Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben in der Regel die Eltern über die medizinische Behandlung zu entscheiden. Für den Fall, dass die Verweigerung der Zustimmung aus medizinischer Sicht zu Unrecht erfolgt und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wird, können sich die behandelnden Ärzte an das Pflschaftsgericht wenden.

Für Behandlungen, die gewöhnlich mit schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Unversehrtheit oder Persönlichkeit verbunden sind (Operationen), wird **neben** der Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen jene der Eltern benötigt. In diesem Fall sind auch die Eltern aufzuklären.